

§. 118¹.

Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer versammelt bleiben und berathschlagen.

§. 119.

Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§. 120².

Tage- und Reisegeelder der Stände.

S. 268.

† Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts, oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität, auf Landtagen erscheinen, bekommen, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reisegeelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maße. †

Dritte Verfassungsänderung. S. oben S. 3. Das Gesetz v. 31. März 1849 hebt in § 1 den § 120 auf und ersetzt ihn in § 2, wie folgt:

II.

† § 120. Tage- und Reisegeelder der Kammermitglieder.

Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegeelder nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung. †

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 hebt den § 120 auf und ersetzt ihn, wie folgt:

¹ Auf den § 118 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 79. 81. 82. ² Derselben.